

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“
an der Universität Passau**

Vom 1. August 2014

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung und Schutzbestimmungen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen; Beisitzer, Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Bestehen der Prüfung
- § 16 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Module und Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 A: Interkulturelles Basismodul
- § 24 B: Modulgruppe Kulturraumstudien
 - Bereich 1: Ästhetik und Kommunikation**
 - § 25 Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule
 - § 26 Angloamerikanischer Kulturraum - Prüfungsmodule
 - § 27 Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule
 - § 28 Französischsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule
 - § 29 Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule
 - § 30 Iberoromanischer Kulturraum - Prüfungsmodule
 - § 31 Italienischer Kulturraum - Basismodule
 - § 32 Italienischer Kulturraum - Prüfungsmodule
 - § 33 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule
 - § 34 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Prüfungsmodule
 - § 35 Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule
 - § 36 Südostasiatischer Kulturraum - Prüfungsmodule
 - § 37 Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule
 - § 38 Deutschsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule
 - Bereich 2: Geschichte, Gesellschaft und Raum**
 - § 39 Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule
 - § 40 Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule
 - § 41 C: Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften
 - § 42 D: Modulgruppe Fachspezifische Fremdsprachen
 - § 43 E: Profilmodul
 - § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Schaubild zum Aufbau des Bachelorstudiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“

§ 1

Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“. ²Der Studiengang soll dazu befähigen, wichtige Grundfragen, Probleme und Arbeitsweisen der Wirtschaft im Kontext internationaler soziokultureller Zusammenhänge zu analysieren, anzuwenden und zu fächerübergreifenden Lösungen zu führen. ³Es besteht die Möglichkeit, ein Doppelbachelorprogramm zwischen der Universität Passau und der Universidad del Salvador in Buenos Aires zu absolvieren. ⁴Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird neben dem Passauer Bachelor of Arts in „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ der argentinische Abschluss „Licenciatura en Gerenciamiento Económico Intercultural (LiGEI)“ der Universidad del Salvador verliehen.

(2) ¹Der Studiengang vermittelt neben den grundlegenden und weiterführenden wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen Grundkenntnisse in interkultureller Kommunikation, die praxisorientierte Beherrschung zweier Fremdsprachen und gründliche Kenntnisse der Strukturen, Lebensbedingungen und kulturellen Manifestationen in einem fremden europäischen oder außereuropäischen Kulturraum (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3). ²Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs, die hohe Eigenverantwortung der Studierenden bei der Organisation des Studiums sowie die verstärkte Ausbildung in kommunikationsaktivierenden Gruppen fördern die Ausprägung von Schlüsselqualifikationen wie Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Arbeit im Team. ³Das Studium soll zugleich die berufliche Mobilität der Absolventen und Absolventinnen fördern.

(3) ¹Die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiengangs sollen befähigt sein, kreativ und eigenständig mitzuarbeiten in Unternehmen und Institutionen der Industrie und des Handels, in Banken, Versicherungen, in der Selbstverwaltung der Wirtschaft, in internationalen Organisationen, Gewerkschaften und im öffentlichen Bereich. ²Die zunehmende internationale Verschränkung der Wirtschaft, die vermehrte Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus anderen Sprach- und Kulturräumen und die immer komplexer werdenden Probleme in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft erfordern fachübergreifende und interkulturelle Fähigkeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

(1) ¹Die Aufnahme des Bachelor-Studiums Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies ist nur zum Wintersemester möglich. ²Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in begründeten Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, das heißt mit Abschluss der jeweiligen Module, zu erbringen.

(4) ¹Der Höchstumfang der in Lehrveranstaltungen zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 160. ²Hinzu kommen zehn Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und zehn Leistungspunkte, die im Profilmodul E nach § 43 zu erwerben sind.

§ 4 Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 aufgezählten Modulen und Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie der Bachelorarbeit nach § 13. ²Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ⁴In den Modulgruppen B bis D sollen die Basismodule vor der Teilnahme an den Prüfungsmodulen erfolgreich absolviert werden. ⁵Grundkurse sollen vor den Proseminaren erfolgreich absolviert werden. ⁶Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt. ⁷Die Aufnahme in ein Hauptseminar kann erfolgen, wenn insgesamt 60 Leistungspunkte erworben worden sind. ⁸Empfehlungen zur Abfolge der Modulprüfungen sowie abweichende Regelungen von Satz 4 sind den §§ 23 bis 43 zu entnehmen. ⁹Empfohlen wird die Absolvierung des Interkulturellen Basismoduls in den ersten zwei Semestern.

(2) Die Module und Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. A: Interkulturelles Basismodul

Im interkulturellen Basismodul werden die Grundlagen der interkulturellen Kommunikation sowie des globalen Verständnisses für Zusammenhänge von Kulturen und Wirtschaft gelegt.

2. B: Modulgruppe Kulturraumstudien

Die Kulturraumstudien vermitteln den oder der Studierenden in einem ausgewählten fremden Kulturraum vertieftes Wissen in den Bereichen Ästhetik und Kommunikation (Bereich 1) sowie Geschichte, Gesellschaft und Raum (Bereich 2). In jedem Bereich werden je vier Basismodule und je zwei Prüfungsmodule absolviert. Im Bereich 1 – Ästhetik und Kommunikation – wählt der oder die Studierende einen der folgenden Kulturräume:

Angloamerikanischer Kulturraum
 Französischsprachiger Kulturraum
 Iberoromanischer Kulturraum
 Italienischer Kulturraum
 Ostmitteleuropäischer Kulturraum
 Südostasiatischer Kulturraum
 Deutschsprachiger Kulturraum (für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist).

Der Bereich 1 – *Ästhetik und Kommunikation* – umfasst die Fächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Sprach- und Literaturwissenschaft ist nicht wählbar im südostasiatischen Kulturraum. Im Bereich 1 sind die beiden Basismodule in Kulturwissenschaft verpflichtend. Weitere zwei Basismodule im Bereich 1 sind entweder in Literatur- oder in Sprachwissenschaft zu absolvieren. Der Bereich 2 – *Geschichte, Gesellschaft und Raum* – umfasst die Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Kunstgeschichte und Philosophie. Im Bereich 2 sind zwei Basismodule in einem der Fächer Geographie oder Geschichte obligatorisch. Weitere zwei Basismodule im Bereich 2 werden in einem weiteren Fach dieses Bereichs gewählt. Die Prüfungsmodule im Bereich 1 und Bereich 2 sind jeweils in einem Fach zu wählen, in dem bereits Basismodule absolviert wurden. In einem der beiden Bereiche ist ein Hauptseminar zu absolvieren.

3. C: Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften

In der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften werden neben den Grundlagen des Fachs weiterführende Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftswissenschaftliche Kernkompetenzen und Management oder Economics vermittelt. Die Modulgruppe umfasst vier verpflichtende Basismodule, sowie insgesamt acht verpflichtende Prüfungsmodule aus den Bereichen „Wirtschaftswissenschaftliche Kernkompetenzen“, „Management“ und „Economics“.

4. D: Modulgruppe Fachspezifische Fremdsprachen

In zwei der folgenden Sprachen sind Module im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten zu absolvieren. Prüfungsmodul ist das jeweils höchste erreichte, vollständig abgeschlossene Niveau beider absolvierten von dem oder der Studierenden ausgewählten Sprachen:

Chinesisch

Deutsch als Fremdsprache

Englisch (erst ab der Aufbaustufe der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung FFA Wirtschaftsentenglisch)

Französisch

Indonesisch

Italienisch

Polnisch

Portugiesisch

Russisch

Spanisch

Thai

Tschechisch

Vietnamesisch.

Insgesamt sind mindestens 30 Leistungspunkte in D: Modulgruppe Fachspezifische Fremdsprachen zu erbringen.

5. E: Profilmodul

Im Profilmodul erhält der oder die Studierende die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies ein persönliches Profil auszubilden gemäß seinen oder ihren Neigungen und Fähigkeiten. Insbesondere dient das Profilmodul dazu, die Integration des Absolventen oder der Absolventin in Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler mit (inter-)kulturellen und wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen zu erleichtern.

Es ist entweder

- a) ein mindestens dreimonatiges Auslandspraktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien mit insgesamt mindestens 280 Arbeitsstunden zu absolvieren oder
- b) ein mindestens zweimonatiges Auslandspraktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien sowie eine Exkursion bzw. ein Studienprojekt im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens acht Tagen gemäß den Exkursionsrichtlinien zu absolvieren oder
- c) ein Studium von einem Semester oder einem entsprechenden Studienabschnitt im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder als pädagogische Assistentin an einer ausländischen Schule. Zusätzlich ist ein Praktikum von mindestens einem Monat im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien sowie eine Exkursion bzw. ein Studienprojekt im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens acht Tagen gemäß den Exkursionsrichtlinien zu absolvieren.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung und Schutzbestimmungen

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und / oder mündlicher Form erbracht.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet, das auch in elektronischer Form geführt werden kann. ²Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann. ³Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einsicht nehmen.

(3) Die Prüfungsmodule in den Modulgruppen B, C und D schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab.

(4) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls, wobei für die vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. ²Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. ³Die Prüfungsleistungen der Module bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnmündigen mündlichen Prüfung. ⁴Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§14a). ⁵Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁶Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. ⁷Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Modulteile entweder mit mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

(5) Im Bereich der Kulturraumstudien (Modulgruppe B), der Wirtschaftswissenschaften (Modulgruppe C) und im Bereich der Fachspezifischen Fremdsprachen (Modulgruppe D) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§§ 25 bis 42 und Modulkatalog).

(6) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung für den jeweiligen Prüfungszeitraum seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im jeweiligen Modulkatalog ausreichend zu begründen

(7) ¹Werden nach Abschluss des zweiten Semesters nicht mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen. ²Die nach § 15 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ³Hat der Kandidat oder die Kandidatin die für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erfüllt und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ⁴Im Rahmen der in Satz 3 genannten Frist kann der Versuch zur Erfüllung der nach § 15 für das Beste-

hen der Bachelorprüfung nachzuweisenden Voraussetzungen in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war. ⁹Bei jedem erneuten Versuch kann in den Modulgruppen B und C das Wahlrecht hinsichtlich der zu absolvierenden Module neu ausgeübt werden, wobei der Kulturraum insgesamt nur einmal neu gewählt werden darf.

(8) ¹Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß § 15 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 7 Satz 3 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um zwei Semester. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgen, wobei durch studienorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf dieser zwei weiteren Verlängerungssemester nicht alle nach § 15 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(9) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(10) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder vier Prüfungsmodule vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

(11) ¹Auf das Studium finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. ³Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ⁴Satz 3 gilt auch für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus vier prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Sprachenzentrums vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der oder die Studierende in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer, Prüferinnen; Beisitzer, Beisitzerinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²In den Modulgruppen C und D erfolgt die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Zulassung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder gegebenenfalls schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung in dieser Modulgruppe.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. der Nachweis der Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis nach Abs. 2 Nr. 1;
2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist;
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10.

²Ist der Kandidat oder die Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm oder ihr der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Sie soll dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin.

³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in D: Modulgruppe Fachspezifische Fremdsprachen, auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt. ²Dasselbe gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben.

(4) ¹Soweit ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen erforderlich ist, ist dieser schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attests wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 4 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt.

(2) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Modulnote bei Prüfungsmodulen mindestens „ausreichend“ (4,0) oder wurden bei Basismodulen alle Modulteile mit mindestens der Note 4,0 („ausreichend“) oder mit „bestanden“ bewertet, ist die entsprechende Prüfung erfolgreich erbracht und das Modul bestanden. ³Der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 23 bis 42 für den Abschluss eines Moduls vorgesehenen Leistungspunkte auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ⁴Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(3) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen; im Übrigen finden § 13 Abs. 8 Sätze 2, 4 und 5 entsprechend Anwendung. ²Dies gilt nicht für die Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14 a. ³Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen; sie sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen.

§ 13 Bachelorarbeit

(1) ¹In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ³Die Bachelorarbeit kann auch in der Modulgruppe C gefertigt werden, soweit Prüfer oder Prüferinnen zur Verfügung stehen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt, den Nachweis über das erfolgreich abgelegte Interkulturelle Basismodul gemäß § 23 erbringt und mindestens 96 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat.

(3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Gutachters oder der Gutachterin in einer der in der Modulgruppe D enthaltenen Sprachen (vgl. § 42) abzufassen. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel etwa 25 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 5 gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, so wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich, mit Ausnahme der Module in Modulgruppe D, aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile, wobei gegebenenfalls nach § 10 Abs. 5 Satz 2 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ³In Modulgruppe D werden abweichend von Satz 2 alle Teilprüfungen gleich gewichtet; Satz 2 Halbsatz 2 findet entsprechend Anwendung. ⁴In allen Prüfungsmodulen ist die Prüfung bestanden, wenn die Note nach Satz 2 oder Satz 3 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; für Basismodule gilt § 5 Abs. 4 Satz 7. ⁵Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁶Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Für jede der Modulgruppen B und C wird aus den jeweiligen, nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Prüfungsmodule eine Durchschnittsnote errechnet; dabei wird eine Stelle nach dem

Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Gesamtnote für den Studiengang errechnet sich zu jeweils einem Drittel aus den Durchschnittsnoten der Modulgruppen B und C, zu jeweils einem Sechstel aus der Durchschnittsnote der Prüfungsmodule in Modulgruppe D sowie der Note für die Bachelorarbeit. ³Gegebenenfalls nach § 10 Abs. 5 Satz 2 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, finden keine Berücksichtigung. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 14a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,

4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der Prüfungsmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule sowie das Interkulturelle Basismodul nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 23 und das Profilmodul gemäß § 43 erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 16 Wiederholung der Bachelorarbeit

¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit einmal wiederholen. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch Einreichung einer Bachelorarbeit mit neuem Thema abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Wiederholung der Bachelorarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 2 oder wird die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Im Übrigen findet § 13 auf die Wiederholung der Bachelorarbeit Anwendung.

§ 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule nach § 4 Abs. 2 und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach §§ 23 und 43 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsmodulen oder Modulgruppen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält; wurden mehr Prüfungsmodule absolviert, als für das Bestehen des Studiengangs gemäß § 15 und den Vorgaben des II. Abschnitts erforderlich sind, ist bei Beantragung des Zeugnisses anzugeben, welche Prüfungsmodule in die Endnote eingehen sollen. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis über die erfolgreiche Erbringung der in § 43 genannten Leistungen.

(4) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁵Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt.

§ 21

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt
Besondere Bestimmungen über die einzelnen Module und Modulgruppen

§ 22
Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

EX	=	Exkursion
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
KS	=	Kompaktseminar
LP	=	Leistungspunkt
PS	=	Proseminar
SE	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Sprachpraktische Übung
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 23
A: Interkulturelles Basismodul

(1) Der Besuch des Interkulturellen Basismoduls wird in den ersten zwei Semestern empfohlen.

(2) Interkulturelles Basismodul	SWS	LP
V Einführung in die Kulturwissenschaft und die interkulturelle Kommunikation	2	
KS Interkulturelles Basistraining (ein Tag)		
KS Visualisieren und Präsentieren (ein Tag)	2	5
Gesamt	2	5

§ 24
Modulgruppe B: Kulturraumstudien

(1) ¹Die Kulturraumstudien setzen sich gemäß § 4 Abs. 2 aus zwei Bereichen zusammen, die jeweils kulturraumspezifisch studiert werden. ²Der Bereich 1 – *Ästhetik und Kommunikation* – umfasst die Fächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. ³Der Bereich 2 – *Geschichte, Gesellschaft und Raum* – umfasst die Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Kunstgeschichte und Philosophie. ⁴Einführende Lehrveranstaltungen sollen vor den Proseminaren, Basismodulen vor den Prüfungsmodulen belegt werden. ⁵Die Prüfungsmodule können nur in dem Fach gewählt werden, in dem auch die Basismodule absolviert wurden. ⁶Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder 2 ist obligatorisch.

(2) Folgende Kulturräume sind wählbar:

Angloamerikanischer Kulturraum
 Französischsprachiger Kulturraum
 Iberoromanischer Kulturraum
 Italienischer Kulturraum
 Ostmitteleuropäischer Kulturraum
 Südostasiatischer Kulturraum
 Deutschsprachiger Kulturraum (nur für ausländische Studierende wählbar, deren Muttersprache nicht Deutsch ist).

(3) Die Bereiche 1 und 2 beinhalten folgende Module:

1. Kulturraumstudien Bereich 1: Ästhetik und Kommunikation

Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule (§ 25)
 Angloamerikanischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 26)
 Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule (§ 27)
 Französischsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 28)
 Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule (§ 29)
 Iberoromanischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 30)
 Italienischer Kulturraum - Basismodule (§ 31)
 Italienischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 32)
 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule (§ 33)
 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 34)
 Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule (§ 35)
 Südostasiatischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 36)
 Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule (§ 37)
 Deutschsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 38)

2. Kulturraumstudien Bereich 2: Geschichte, Gesellschaft und Raum

Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule (§ 39)
 Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule (§ 40).

§ 25**Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule**

(1) ¹Bei der Wahl des angloamerikanischen Kulturraums sind die Basismodule Kulturwissenschaft I und II obligatorisch. ²Zwischen den Basismodulen Literaturwissenschaft (I und II, Abs. 4 und 5) und den Basismodulen Sprachwissenschaft (I und II, Abs. 6 und 7) kann gewählt werden.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft I	SWS	LP
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Großbritannien und USA	2	
KS Interkulturelle Kommunikation Großbritannien / USA (zwei Tage)		
	2	5
(3) Basismodul Kulturwissenschaft I I	SWS	LP
PS Kulturwissenschaft: Großbritannien und / oder USA	2	5
	4	10
(4) Basismodul Literaturwissenschaft I	SWS	LP
GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	2	5
(5) Basismodul Literaturwissenschaft II	SWS	LP
PS Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	2	5
	4	10
(6) Basismodul Sprachwissenschaft I	SWS	LP
GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	2	5
(7) Basismodul Sprachwissenschaft II	SWS	LP
PS Englische Sprache und Kultur	2	5
	4	10
Gesamt	8	20

§ 26

Angloamerikanischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des angloamerikanischen Kulturraums sind zwei von sechs auf den Basismodulen aufbauende, zusammengehörige Prüfungsmodule (Abs. 2 bis 7) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft I V Englische oder amerikanische Kulturwissenschaft	SWS 2	LP 5
(3) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft II PS/WÜ/HS Englische oder amerikanische Kulturwissenschaft	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Kulturwissenschaft	4	10/15
(4) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft I V Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5
(5) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft II PS/WÜ/HS Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Literaturwissenschaft	4	10/15
(6) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft I V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	SWS 2	LP 5/5/5/10
(7) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft II V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	SWS 2	LP 5/5/5/10
Prüfungsmodule Sprachwissenschaft	4	10/15
Gesamt	4	10/15

§ 27

Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule

(1) ¹Bei der Wahl des französischsprachigen Kulturraums sind die Basismodule Kulturwissenschaft I und II obligatorisch. ²Zwischen der Absolvierung entweder der beiden Basismodule Literaturwissenschaft (I und II, Abs. 4 und 5) oder der beiden Basismodule Sprachwissenschaft (I und II, Abs. 6 und 7) kann gewählt werden.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft I GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Frankreich KS Interkulturelle Kommunikation Frankreich (zwei Tage)	SWS 2	LP
	2	5
(3) Basismodul Kulturwissenschaft II PS Kulturwissenschaft: Frankreich	SWS 2	LP 5
Basismodule Kulturwissenschaft	4	10
(4) Basismodul Literaturwissenschaft I GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	SWS 2	LP 5
(5) Basismodul Literaturwissenschaft II PS Französische Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5

Basismodule Literaturwissenschaft	4	10
(6) Basismodul Sprachwissenschaft I GK Einführung in die französische Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5
(7) Basismodul Sprachwissenschaft II PS Französische Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5
Basismodule Sprachwissenschaft	4	10
Gesamt	8	20

§ 28

Französischsprachiger Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des französischsprachigen Kulturraums sind zwei von sechs auf den Basismodulen aufbauende, zusammengehörige Prüfungsmodule (Abs. 2 bis 7) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft I V Französische Kulturwissenschaft	SWS 2	LP 5
(3) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft II PS/WÜ/HS Französische Kulturwissenschaft	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Kulturwissenschaft	4	10/15
(4) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft I V Französische Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5
(5) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft II PS/WÜ/HS Französische Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Literaturwissenschaft	4	10/15
(6) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft I V Französische Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5
(7) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft II PS/WÜ/HS Französische Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Sprachwissenschaft	4	10/15
Gesamt	4	10/15

§ 29

Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule

(1) ¹Bei der Wahl des iberoromanischen Kulturraums sind die Basismodule Kulturwissenschaft I und II obligatorisch. ²Zwischen der Absolvierung entweder der beiden Basismodule Literaturwissenschaft (I und II, Abs. 4 und 5) oder der beiden Basismodule Sprachwissenschaft (I und II, Abs. 6 und 7) kann gewählt werden.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft I	SWS	LP
-------------------------------------	-----	----

GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	
KS Interkulturelle Kommunikation Spanien, Portugal und Lateinamerika (zwei Tage)		
	2	5
(3) Basismodul Kulturwissenschaft II	SWS	LP
PS Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5
Basismodule Kulturwissenschaft	4	10
(4) Basismodul Literaturwissenschaft I	SWS	LP
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5
(5) Basismodul Literaturwissenschaft II	SWS	LP
PS Literaturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5
Basismodule Literaturwissenschaft	4	10
(6) Basismodul Sprachwissenschaft I	SWS	LP
GK Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	2	5
(7) Basismodul Sprachwissenschaft II	SWS	LP
PS Spanische Sprachwissenschaft	2	5
Basismodule Sprachwissenschaft	4	10
Gesamt	8	20

§ 30

Iberoromanischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des iberoromanischen Kulturraums sind zwei von sechs auf den Basismodulen aufbauende, zusammengehörige Prüfungsmodule (Abs. 2 bis 7) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft I	SWS	LP
V Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5
(3) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft II	SWS	LP
PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5/5/10
Prüfungsmodule Kulturwissenschaft	4	10/15
(4) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft I	SWS	LP
V Spanische Literaturwissenschaft	2	5
(5) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft II	SWS	LP
PS/WÜ/HS Spanische Literaturwissenschaft	2	5/5/10
Prüfungsmodule Literaturwissenschaft	4	10/15
(6) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft I	SWS	LP

V Spanische Sprachwissenschaft	2	5
(7) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft II PS/WÜ/HS Spanische Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Sprachwissenschaft	4	10/15
Gesamt	4	10/15

§ 31

Italienischer Kulturraum - Basismodule

(1) ¹Bei der Wahl des italienischen Kulturraums sind die Basismodule Kulturwissenschaft I und II obligatorisch. ²Zwischen der Absolvierung entweder der beiden Basismodule Literaturwissenschaft (I und II, Abs. 4 und 5) oder der beiden Basismodule Sprachwissenschaft (I und II, Abs. 6 und 7) kann gewählt werden.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft I GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Italien KS Interkulturelle Kommunikation Italien (zwei Tage)	SWS 2	LP
	2	5
(3) Basismodul Kulturwissenschaft II PS Kulturwissenschaft: Italien	SWS 2	LP 5
Basismodule Kulturwissenschaft	4	10
(4) Basismodul Literaturwissenschaft I GK Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5
(5) Basismodul Literaturwissenschaft II PS Italienische Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5
Basismodule Literaturwissenschaft	4	10
(6) Basismodul Sprachwissenschaft I GK Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5
(7) Basismodul Sprachwissenschaft II PS Italienische Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5
Basismodule Sprachwissenschaft	4	10
Gesamt	8	20

§ 32

Italienischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des italienischen Kulturraums sind zwei von sechs auf den Basismodulen aufbauende, zusammengehörige Prüfungsmodule (Abs. 2 bis 7) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft I V Italienische Kulturwissenschaft	SWS 2	LP 5
(3) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft II	SWS	LP

PS/WÜ/HS Italienische Kulturwissenschaft	2	5/5/10
Prüfungsmodule Kulturwissenschaft	4	10/15
(4) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft I V Italienische Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5
(5) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft II PS/WÜ/HS Italienische Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Literaturwissenschaft	4	10/15
(6) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft I V Italienische Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5
(7) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft II PS/WÜ/HS Italienische Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Sprachwissenschaft	4	10/15
Gesamt	4	10/15

§ 33

Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule

(1) ¹Bei der Wahl des ostmitteleuropäischen Kulturraums sind die Basismodule Kulturwissenschaft I und II obligatorisch. ²Zwischen der Absolvierung entweder der beiden Basismodule Literaturwissenschaft (I und II, Abs. 4 und 5) oder der beiden Basismodule Sprachwissenschaft (I und II, Abs. 6 und 7) kann gewählt werden.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft I PS Russische / Polnische / Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft KS Interkulturelle Kommunikation Ostmitteleuropa (zwei Tage)	SWS 2	LP 5
Basismodule Kulturwissenschaft	4	10
(3) Basismodul Kulturwissenschaft II WÜ Russische / Polnische / Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5
(4) Basismodul Literaturwissenschaft I GK Einführung in die slawische Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5
(5) Basismodul Literaturwissenschaft II PS Slawische Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5
Basismodule Literaturwissenschaft	4	10
(6) Basismodul Sprachwissenschaft I GK Einführung in die slawische Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5
(7) Basismodul Sprachwissenschaft II PS Slawische Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5

Basismodule Sprachwissenschaft	4	10
Gesamt	8	20

§ 34

Ostmitteleuropäischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des ostmitteleuropäischen Kulturraums sind zwei von acht auf den Basismodulen aufbauende, zusammengehörige Prüfungsmodule (Abs. 2 bis 9) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Russische Kultur I V Russische Kulturgeschichte	SWS 2	LP 5
(3) Prüfungsmodul Russische Kultur II PS/WÜ/HS Russische Kultur / Literatur	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Russische Kultur	4	10/15
(4) Prüfungsmodul Polnische Kultur I V Polnische Kulturgeschichte	SWS 2	LP 5
(5) Prüfungsmodul Polnische Kultur II PS/WÜ/HS Polnische Kultur / Literatur	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Polnische Kultur	4	10/15
(6) Prüfungsmodul Tschechische Kultur I V Tschechische Kulturgeschichte	SWS 2	LP 5
(7) Prüfungsmodul Tschechische Kultur II PS/WÜ/HS Tschechische Kultur / Literatur	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Tschechische Kultur	4	10/15
(8) Prüfungsmodul Angewandte Kulturwissenschaft I EX Ostmitteleuropa (acht Tage)	SWS 2	LP 5
(9) Prüfungsmodul Angewandte Kulturwissenschaft II PS/WÜ/HS Vergleichende Kultur- / Medienwissenschaft	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Angewandte Kulturwissenschaft	4	10/15
Gesamt	4	10/15

§ 35

Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des südostasiatischen Kulturraums sind die Basismodule Kulturwissenschaft (I und II, Abs. 2 und 3) und die Basismodule Südostasiatische Kulturen (I und II, Abs. 4 und 5) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft I GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Südostasien KS Interkulturelle Kommunikation Südostasien (zwei Tage)	SWS 2	LP 5
	2	5

(3) Basismodul Kulturwissenschaft II PS Kulturwissenschaft: Südostasien	SWS 2	LP 5
Basismodule Kulturwissenschaft	4	10
(4) Basismodul Südostasiatische Kulturen I V Südostasiatische Kulturen	SWS 2	LP 5
(5) Basismodul Südostasiatische Kulturen I I PS Südostasiatische Kulturen	SWS 2	LP 5
Basismodule Südostasiatische Kulturen	4	10
Gesamt	8	20

§ 36

Südostasiatischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des südostasiatischen Kulturraums sind zwei von vier auf den Basismodulen aufbauende, zusammengehörige Prüfungsmodule (Abs. 2 bis 5) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft I V Südostasiatische Kulturwissenschaft	SWS 2	LP 5
(3) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft II PS/WÜ/HS Südostasiatische Kulturwissenschaft	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Kulturwissenschaft	4	10/15
(4) Prüfungsmodul Sozialwissenschaft I V Südostasiatische Sozialwissenschaft	SWS 2	LP 5
(5) Prüfungsmodul Sozialwissenschaft II PS/WÜ/HS Südostasiatische Sozialwissenschaft	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Sozialwissenschaft	4	10/15
Gesamt	4	10/15

§ 37

Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule

(1) ¹Bei der Wahl des deutschsprachigen Kulturraums sind die Basismodule von zwei der drei Teilbereiche „Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung (Abs. 2), „Literaturwissenschaft“ (I und II, Abs. 3 und 4) und „Sprachwissenschaft“ (I und II, Abs. 5 und 6) vollständig zu absolvieren.

(2) Basismodul Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung V Einführung in die Mediensemiotik V Mediengeschichte KS Interkulturelle Kommunikation: deutschsprachiger Kulturraum (zwei Tage)	SWS 2 2	LP 5 5
Basismodul Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung	4	10
(3) Basismodul Literaturwissenschaft I V Einführung in die Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5

(4) Basismodul Literaturwissenschaft II WÜ Methodenkompetenz und PS Textinterpretation	SWS 4	LP 5
Basismodule Literaturwissenschaft	6	10
(5) Basismodul Sprachwissenschaft I GK Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft	SWS 4	LP 5
(6) Basismodul Sprachwissenschaft II PS A/PS B Deutsche Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5/5
Basismodule Sprachwissenschaft	6	10
Gesamt: 3-4 Basismodule, 1 Kompaktseminar	10-12	20

§ 38

Deutschsprachiger Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des deutschsprachigen Kulturraums sind zwei von sechs auf den Basismodulen aufbauende, zusammengehörige Prüfungsmodule (Abs. 2 bis 7) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung I SE Medienanalyse	SWS 2	LP 5
(3) Prüfungsmodul Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung II V/WÜ/SE/HS Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung	SWS 2	LP 5/5/5/10
Prüfungsmodule Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung	4	10/15
(4) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft I V Literaturgeschichtlicher Überblick	SWS 2	LP 5
(5) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft II SE/HS Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5/10
Prüfungsmodule Literaturwissenschaft	4	10/15
(6) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft I V Deutsche Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5
(7) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft II PS A/PS B/HS A/HS B Deutsche Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5/5/10
Prüfungsmodule Sprachwissenschaft	4	10/15
Gesamt:	4	10/15

§ 39

Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule

(1) ¹Im Bereich Geschichte, Gesellschaft und Raum sind vier Basismodule aus zwei Fächern zu bestehen. ²Dabei müssen entweder in Geschichte oder in Geographie zwei Basismodule belegt werden.

³Die weiteren zwei Basismodule sind aus den verbleibenden Fächern Politikwissenschaft, Soziologie, Kunstgeschichte, Philosophie und Geschichte bzw. Geographie zu wählen.

(2) Basismodule Geschichte	SWS	LP
Basismodul Geschichte I: PS Einführung in die Alte Geschichte / Mittelalterliche Geschichte / Neuere und Neueste Geschichte	2	5
Basismodul Geschichte II: V/WÜ Alte Geschichte / Mittelalterliche Geschichte / Neuere und Neueste Geschichte	2	5
Basismodule Geschichte	4	10
(3) Basismodule Geographische Regionalforschung	SWS	LP
Basismodul Geographische Regionalforschung I: WÜ Einführung: Geographische Regionalforschung	2	5
Basismodul Geographische Regionalforschung II: WÜ Angewandte geographische Regionalforschung	2	5
Basismodule Geographische Regionalforschung	4	10
(4) Basismodule Politikwissenschaft	SWS	LP
Basismodul Politikwissenschaft I: V/WÜ Einführung in die Politikwissenschaft	2	5
Basismodul Politikwissenschaft II: V/WÜ Einführung in die vergleichende Regierungslehre	2	5
Basismodule Politikwissenschaft	4	10
(5) Basismodule Soziologie	SWS	LP
Basismodul Soziologie I: V Einführung in die Soziologie	2	5
Basismodul Soziologie II: PS/WÜ Grundlagen der Soziologie	2	5
Basismodule Soziologie	4	10
(6) Basismodule Kunstgeschichte	SWS	LP
Basismodul Kunstgeschichte I: GK Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	2	5
Basismodul Kunstgeschichte II: PS Kunstgeschichte	2	5
Basismodule Kunstgeschichte	4	10
(7) Basismodule Philosophie: Ethik	SWS	LP
Basismodul Philosophie: Ethik I: V Ethik	2	5
Basismodul Philosophie: Ethik II: PS Ethik	2	5
Basismodule Philosophie: Ethik	4	10
Gesamt	8	20

§ 40

Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule

(1) ¹Es sind von 16 Prüfungsmodulen zwei einem Fach zugeordnete Prüfungsmodule (Abs. 2 bis 9) zu bestehen, wobei zu beachten ist, dass die Prüfungsmodule einen Bezug zum gewählten Kulturraum beinhalten sollen. ²Die Prüfungsmodule können nur in dem Fach gewählt werden, in dem auch Basismodule erfolgreich bestanden wurden. ³Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodule Geschichte	SWS	LP
Prüfungsmodul Geschichte I: V Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5
Prüfungsmodul Geschichte II: V/WÜ/HS Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5/5/10
Prüfungsmodule Geschichte	4	10/15
(3) Prüfungsmodule Geographie	SWS	LP
Prüfungsmodul Geographie I: V Regionale Geographie oder Allgemeine Geographie	2	5
Prüfungsmodul Geographie II: PS/HS Regionale Geographie oder Allgemeine Geographie	2	5/10
Prüfungsmodule Geographie	4	10/15
(4) Prüfungsmodule Internationale Politik	SWS	LP
Prüfungsmodul Internationale Politik I: V Einführung in die Internationale Politik WÜ Europäische Integration	4	5
Prüfungsmodul Internationale Politik II: PS/HS Außenpolitik / Internationale Politik	2	5/10
Prüfungsmodule Internationale Politik	6	10/15
(5) Prüfungsmodule Politische Theorie und Ideengeschichte	SWS	LP
Prüfungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte I: V Europäische Ideengeschichte	2	5
Prüfungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte II: PS/HS Politische Theorie	2	5/10
Prüfungsmodule Politische Theorie und Ideengeschichte	4	10/15
(6) Prüfungsmodule Politikfeldanalyse	SWS	LP
Prüfungsmodul Politikfeldanalyse I: V Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit	2	5
Prüfungsmodul Politikfeldanalyse II: PS/HS Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Politikberatung, Gesundheit	2	5/10
Prüfungsmodule Politikfeldanalyse	4	10/15
(7) Prüfungsmodule Gesellschaften und politische Kulturen	SWS	LP

Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen I: V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen	2	5
Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen II: PS/HS Gesellschaften und politische Kulturen	2	5/10
Prüfungsmodule Gesellschaften und politische Kulturen	4	10/15
(8) Prüfungsmodule Kunstgeschichte: Mittelalter oder Neuzeit	SWS	LP
Prüfungsmodul Kunstgeschichte: Mittelalter oder Neuzeit I: V Mittelalter oder Neuzeit	2	5
Prüfungsmodul Kunstgeschichte: Mittelalter oder Neuzeit II: PS/HS Mittelalter oder Neuzeit	2	5/10
Prüfungsmodule Kunstgeschichte: Mittelalter oder Neuzeit	4	10/15
(9) Prüfungsmodule Philosophie: Kulturphilosophie	SWS	LP
Prüfungsmodul Philosophie: Kulturphilosophie I: V/PS Kulturphilosophie	2	5
Prüfungsmodul Philosophie: Kulturphilosophie II: PS/HS Kulturphilosophie	2	5/10
Prüfungsmodule Philosophie: Kulturphilosophie	4	10/15
Gesamt	4	10/15

§ 41

Modulgruppe C: Wirtschaftswissenschaften

(1) ¹Im Rahmen der Modulgruppe C sind die vier Basismodule Wirtschaftswissenschaftliche Methoden (Abs. 2) sowie vier Prüfungsmodule in Wirtschaftswissenschaftlichen Kernkompetenzen erfolgreich zu absolvieren. ²Weitere vier Prüfungsmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten sind in Management oder in Economics zu erbringen. ³Insgesamt sind in der Modulgruppe C 60 Leistungspunkte zu erbringen.

(2) Basismodule Wirtschaftswissenschaftliche Methoden

	V	WÜ	SWS	LP
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	4	2	6	5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2	2	4	5
Einführung in die Statistik für Sozialwissenschaften	2	2	4	5
Betriebliches Rechnungswesen	2	2	4	5
Gesamt: 4 Basismodule:			18	20

(3) Prüfungsmodule Wirtschaftswissenschaftliche Kernkompetenzen:

Im Bereich Wirtschaftswissenschaftliche Kernkompetenzen sind von den folgenden Prüfungsmodulen vier Prüfungsmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

	V	WÜ	SWS	LP
Kostenrechnung	2	2	4	5
Corporate Finance	2	2	4	5
Bilanzen	2	2	4	5
Mikroökonomik	2	2	4	5
Makroökonomik	2	2	4	5

Markt und Wettbewerb	2	2	4	5
Gesamt: 4 Prüfungsmodule:			16	20

(4) Prüfungsmodule Management:

Im Bereich Management sind von den folgenden Prüfungsmodulen vier Prüfungsmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

	V	WÜ	SWS	LP
Beschaffung und Produktion	2	2	4	5
Betriebliche Anwendungssysteme	2	2	4	5
Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	2	2	4	5
Controlling	2	2	4	5
Einführung in die Ökonometrie	2	2	4	5
Finanz- und Bankmanagement	2	1,75	3,75	5
Geschäftsprozessmanagement	2	2	4	5
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	2	2	4	5
Internationales Management	2	2	4	5
International Marketing	2	1	3	5
Marketing	2	2	4	5
Organisation	2	2	4	5
Technologie- und Innovationsmanagement	2	2	4	5
Personal	2	2	4	5
Steuerplanung	2	2	4	5
Strategisches Management	2	2	4	5
Bachelorseminar in Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik	2	0	2	7

Gesamt: 4 Prüfungsmodule:			mind.	20
----------------------------------	--	--	--------------	-----------

(5) Prüfungsmodule Economics:

Im Bereich Economics sind von den folgenden Prüfungsmodulen vier Prüfungsmodule im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

	V	WÜ	SWS	LP
Growth and Development	2	2	4	5
Institutionenökonomik	2	2	4	5
Internationale Ökonomik	2	2	4	5
Introductory Microeconometrics	2	2	4	5
Marktversagen und Wirtschaftspolitik	2	2	4	5
Public Economics	2	2	4	5
Arbeitsmarktökonomik	2	2	4	5
Ökonomische Effekte der Europäischen Integration	2	2	4	5
Sozialpolitik	2	2	4	5
Einführung in die Zeitreihenanalyse	2	2	4	5
Makroökonomik offener Volkswirtschaften	2	2	4	5
Seminar in Volkswirtschaftslehre	2	0	2	7

Gesamt: 4 Prüfungsmodule:			mind.	20
----------------------------------	--	--	--------------	-----------

Gesamt Modulgruppe:			mind.	60
----------------------------	--	--	--------------	-----------

§ 42

Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen

(1) ¹Mindestens zwei Sprachen sind zu wählen. ²Es müssen dabei mindestens 30 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens drei Module (Niveaus), erworben werden. ³Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ⁴In der Wahl der Sprachen ist er oder sie frei. ⁵Jedes erfolgreich abgeschlossene Niveau gilt als eigenständiges Modul. ⁶Die beiden Prüfungsmodule, die Eingang in die Endnote finden, sind das in jeder Fremdsprache jeweils höchste erreichte und komplett abgeschlossene Niveau.

(2) Folgende Sprachen stehen zur Wahl:

Chinesisch
 Deutsch als Fremdsprache (Niveau 5)
 Englisch (nur als Wirtschaftsfremdsprache)
 Französisch
 Indonesisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch
 Vietnamesisch.

(3) Bei der Wahl der Sprache gelten folgende Bedingungen:

1. Im Englischen kann nur die Wirtschaftsfremdsprache gewählt werden.
2. In allen anderen Sprachen muss, sofern eine Fachsprache Wirtschaft angeboten wird, ab der Aufbaustufe zwischen der Fachsprache Wirtschaft und der Fachsprache Kulturwissenschaft gewählt werden.
3. Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Niveaus kann die Fachsprache einmalig gewechselt werden.
4. Studierende können nur in Abs. 2 genannte Sprachen wählen, die sie nicht als Muttersprache haben.

(4) Wirtschaftsfremdsprache Englisch

Englisch als Wirtschaftsfremdsprache		SWS	LP	
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 2	2	5	5
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	5	10
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5	
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5	10
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5	

(5) Andere Fremdsprachen

Andere Fremdsprachen		SWS	LP	
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	5	10
	Grundstufe 1.2	4	5	
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	5	10
	Grundstufe 2.2	4	5	

Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5	10
	FFA Aufbaustufe 2	4	5	
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	4	5	10
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5	
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	4	5	10
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5	

(6) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 43 E: Profilmodul

Im Rahmen des Profilmoduls sind zu erbringen:

- | | LP |
|--|-----------|
| a) ein mindestens dreimonatiges Auslandspraktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien oder | 10 |
| b) ein mindestens zweimonatiges Auslandspraktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien sowie eine Exkursion bzw. ein Studienprojekt im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens acht Tagen gemäß den Exkursionsrichtlinien oder | 10 |
| c) ein Studium von einem Semester oder einem entsprechenden Studienabschnitt im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder als pädagogische Assistentin an einer ausländischen Schule, sowie zusätzlich ein Praktikum von mindestens einem Monat im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien und eine Exkursion bzw. ein Studienprojekt im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens acht Tagen gemäß den Exkursionsrichtlinien. | 10 |

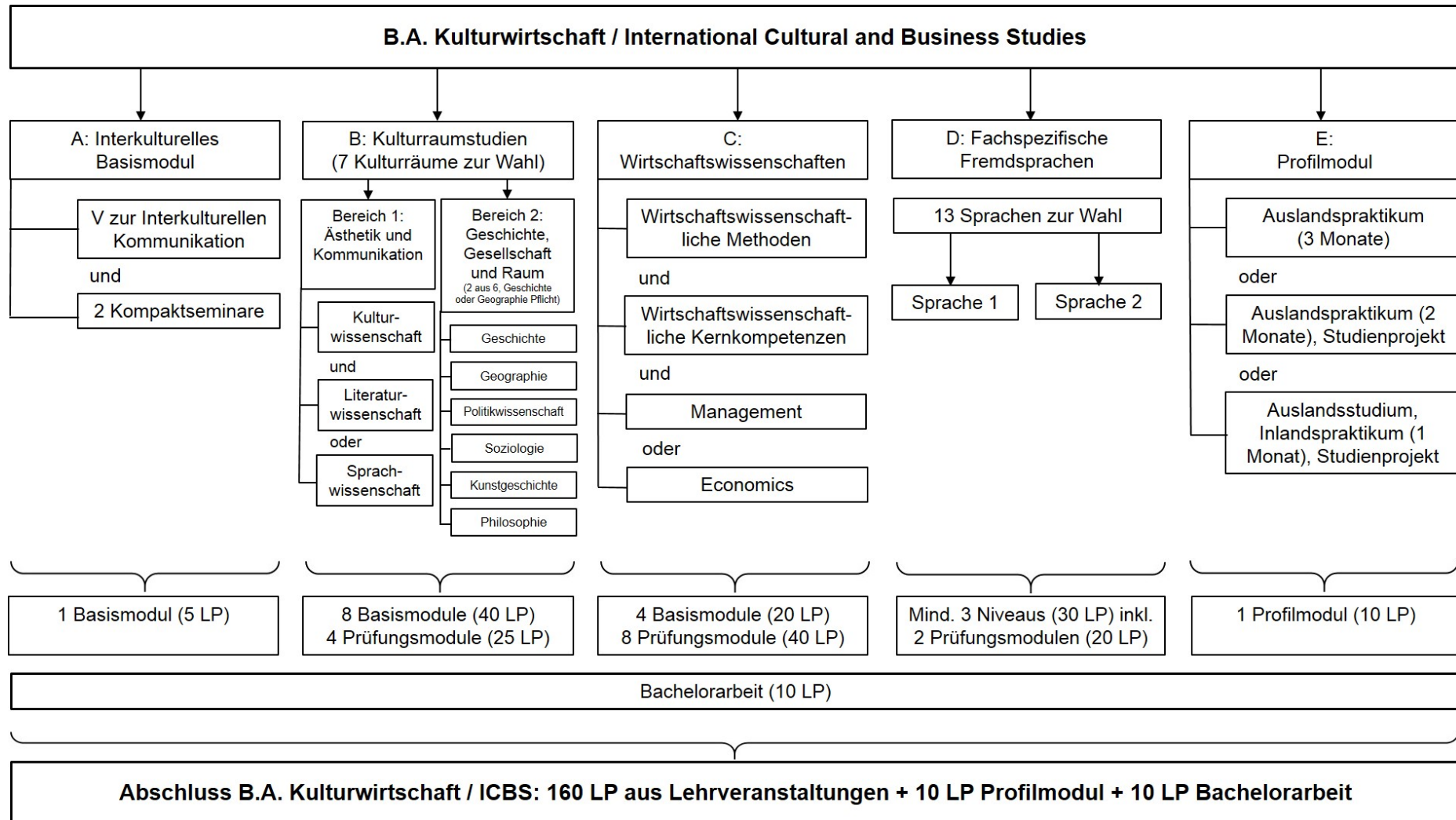
§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vom 14. September 2010 (vABIUP S. 208) mit den sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 findet auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ immatrikuliert waren, mit Ausnahme der Überschriften im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 5, 7, 15 und 17, sowie von § 3 Abs. 2; § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 5; § 5 Abs. 4, Abs. 7 bis 10 Satz 3, Abs. 11; § 6 Abs. 3, §§ 7; 9 bis 12; § 13 Abs. 8 Satz 5; § 14 Abs. 2; § 14a Abs. 1, 3 und 4; §§ 15; 17; 20 und 21 dieser Satzung, weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vom 14. September 2010 (vABIUP S. 208) Anwendung.

(4) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ immatrikuliert waren, können entsprechend den Bestimmungen des § 21 dieser Satzung neu eingeführte Module als Zusatzqualifikationen absolvieren.

Anlage: Schaubild zum Studiengang B.A. Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies


Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 30. Juli 2014, Az.: VII/2.I-10.3940/2014.

Passau, den 1. August 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 1. August 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2014.